

## Statuten der FDP. Die Liberalen Arbon

### I. Wesen und Zweck

- § 1 <sup>1</sup> Die Partei „**FDP.Die Liberalen Arbon**. (nachfolgend Partei genannt) ist ein Zusammenschluss aller Frauen und Männer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.
- <sup>2</sup> Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert insbesondere auf kommunaler Ebene die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie richtet sich dabei nach den im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätzen.
- <sup>3</sup> Sie ist als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB organisiert.
- <sup>4</sup> Sie ist Mitglied der „FDP.Die Liberalen des Bezirks **Arbon**“ sowie der FDP.Die Liberalen Thurgau.

### II. Mitgliedschaft

- § 2 <sup>1</sup> Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Sitz in der Region **Arbon** können Mitglied der Partei werden, sofern sie Ziel und Zweck der Partei anerkennen und zu fördern bereit sind.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- § 3 <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat in der Parteiversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- § 4 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- <sup>2</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.
- <sup>3</sup> Aus schwerwiegenden Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Als schwerwiegender Grund gilt unter anderem, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder Interesse der Partei schadet. Der Ausschluss erfolgt in der Regel erst nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss kann mit Rekurs bei der Parteiversammlung angefochten werden.

### III. Organe

- § 5 Die Organe der Partei sind:
- a. die Parteiversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Revisionsstelle

A. Parteiversammlung

§ 6 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

§ 7 <sup>1</sup> Die ordentliche Parteiversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen durch den Vorstand. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der ordentlichen Parteiversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidium einzureichen.

<sup>4</sup> Über in der Einladung nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmt.

§ 8 <sup>1</sup> Nach Bedarf werden weitere Parteiversammlungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die schriftliche Einladung durch den Vorstand hierzu erfolgt mindestens 14 Tage früher und unter Angabe der Traktanden.

§ 9 Alle Parteiversammlungen werden durch den Vorstand, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen.

§ 10 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Parteiversammlung obliegen:

- a. Besetzung der Listen und Nominationen für kommunale Wahlen
- b. Fassung von Parolen für kommunale Abstimmungen
- c. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- d. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Rekursentscheid betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- g. Revision der Statuten
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- i. Beschlüsse über weitere vom Vorstand der Parteiversammlung überwiesene Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie kann für einzelne Fälle Kompetenzen an den Vorstand abtreten.

B. Vorstand

§ 11 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 6 bis 9 weiteren gewählten Mitgliedern. Von Amtes wegen sind Mitglied im Vorstand: mindestens ein Mitglied der Exekutiven, das Fraktionspräsidium und das Schulpräsidium, sofern diese Mitglied der FDP sind.

<sup>2</sup> Er führt die Partei, vertritt sie gegen aussen und ist für die Organisation, Administration und Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegen:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. Ausarbeitung von Grundsatz- und Tätigkeitsprogrammen
- d. Bezeichnung der Delegierten für die Kantonalpartei zu Handen der Bezirkspartei
- e. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- f. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidiums; er konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils an der ordentlichen Parteiversammlung im Jahr der Stadtratswahlen. Wiederwahl ist möglich.

<sup>6</sup> Der Verein wird verpflichtet durch Unterschrift des Präsidiums bis Fr. 500.00, darüber zeichnet der Vorstand kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

#### C. Revisionsstelle

§ 12 <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer anerkannten Treuhandunternehmung.

<sup>2</sup> Ihr obliegt die Prüfung der Rechnung.

<sup>3</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

#### IV. Arbeitsgruppen

§ 13 Die Aufgaben der Arbeitsgruppen richten sich nach dem Auftrag des Vorstandes.

#### V. Beschlussfassung

§ 14 <sup>1</sup> Sämtliche Beschlüsse in allen Organen der Partei werden durch einfaches Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten, Rekurs über den Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

<sup>3</sup> Wahlen und Sachabstimmungen erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

**VI. Mittel**

§ 15 Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Zuwendungen
- c. anderen Einkünften

§ 16 <sup>1</sup>Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung der Partei erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**VII. Schlussbestimmung**

§ 17 Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten per 1. Juli 2010 in Kraft.

Verabschiedet anlässlich der Hauptversammlung 27. April 2010

Silke Sutter



Präsidentin

**Anhang zu den Statuten der Statuten der FDP. Die Liberalen Arbon**

Mitgliederbeiträge Beschluss HV 02.07 2013:

Einzelmitgliedschaft: Fr. 120.00

Ehepaare: Fr. 155.00

Studenten, Lehrlinge  
MitgliederJungfreisinn: Fr. 60.00

Mitgliederbeiträge Beschluss HV 18.01.2017

Einzelmitgliedschaft: Fr. 130.00

Ehepaare: Fr. 175.00

Studenten, Lehrlinge  
MitgliederJungfreisinn: Fr. 70.00